

Betrifft: Pauschale berufsbedingte Aufwendungen.

(von Jürgen Juncker, Vorsitzender des 2. FamSen in Kassel)

Über Inhalt und Tragweite der erstmals zum 1.7.2003 in die Leitlinien eingeführten Pauschale (zusammen mit der Änderung der Quote von 2/5 zu 3/7) ist alsbald gestritten worden. Es gab ein ganzes Spektrum verschiedener Auffassungen:

Anhaltspunkt für eine gerichtliche Schätzung nach § 287 aufgrund vorgetragener Einzelpositionen -

Erleichterte Darlegungslast für den Vortragenden, der aber durch substantiiertes Bestreiten doch zum Einzelnachweis gezwungen werden konnte –

Widerlegbare Vermutung mit Übergang der Darlegungslast auf den Bestreitenden-

Echte Pauschale unter Verzicht auf jeglichen Einzelvortrag i.S. einer unwiderlegbaren Vermutung, teils flankiert mit Forderungen nach einer Obergrenze oder Ausschluss im Mangelfall (wie z.B. Süddeutsche Leitlinien).

Das gab Anlass, diese Frage anlässlich der Neufassung zum 1.7.2005 in einer erneuten Plenarversammlung zu diskutieren. Im Ergebnis wurde dann die Pauschallösung mit einer Obergrenze 150 € beschlossen. Dagegen wurde der Vorschlag der Nichtanwendung im Mangelfall nicht angenommen.

Das bedeutet:

Wer die Schwelle, dass er überhaupt Werbungskosten hat, überschreitet, kann die Pauschale in Anspruch nehmen, ohne Einzelnachweise erbringen zu müssen, letzteres auch dann nicht, wenn der Gegner die Höhe substantiiert bestreitet. Allein der Umstand, dass der Pflichtige an einem anderen Ort wohnt als er arbeitet, reicht für die Pauschale aus.

Es sollte klar sein, dass ganz winzige, mit der Höhe der Pauschale außer Verhältnis stehende Werbungskosten nicht ausreichen, die erforderliche Schwelle der „Anhaltspunkte“ zu überschreiten (z.B. Pflege der auch dienstlich getragenen Kleidung, Abnutzung der Sohlen des Fußgängers auf dem kurzen Weg zur Arbeit). Die Alternative kann danach nur lauten: 5% oder gar keine Werbungskosten.

Für diese Verständnis spricht bereits der Begriff der Pauschale, für die der Verzicht auf Darlegung und Beweis der tatsächlichen Aufwendungen geradezu wesentypisch ist. Für den Vorteil der erleichterten Feststellung wird der Nachteil, dass im konkreten Fall der Betrag nicht exakt stimmt (was wohl der Regelfall ist), in Kauf genommen.

Wo immer sonst in den Leitlinien von einer Pauschale die Rede ist, wird der Begriff so verstanden. So käme bei der Kilometerpauschale (Nr. 10.2.2) niemand auf die Idee, auf

Bestreiten (fährt nur einen Kleinwagen und zudem äußerst sparsam) den Nachweis der tatsächlichen Kosten je km zu fordern.

Wo in den Leitlinien nur von einem Anhaltspunkt für eine Schätzung unter Vorbehalt der Nachprüfung im Einzelfall die Rede ist, ist dies ausdrücklich so benannt, z.B. ersparte Aufwendungen als Einkommen bei Spesen und Auslösungen (Nr. 1.4).

Auch die Entstehungsgeschichte spricht für dieses Verständnis: Die Pauschale ist wie erwähnt zusammen mit der Erhöhung der Quote für Ehegattenunterhalt beschlossen worden. Dieses Zusammenspiel war gewollt; damit sollte jedenfalls für einen Teil der Fälle die Erhöhung der Unterhaltsquote kompensiert werden, ist also danach ebenso wie der Erwerbstätigenbonus (als daraus ausgegliederter Teil) verstanden worden. Erwünschter Nebeneffekt war, den lästigen Streit um geringe Werbungskosten (Gewerkschaftsbeitrag, geringe Fahrtkosten) zu vermeiden. Dabei hat man durchaus gesehen und in Kauf genommen, dass die tatsächlichen Kosten hinter der Pauschale zurückbleiben; übersteigen sie sie, werden sie ohnehin konkret geltend gemacht.

Eine andere Frage ist, inwieweit das Gericht von sich aus bei seiner Einkommensfeststellung die Pauschale in Ersetzung geringerer konkreter Kosten einsetzen kann, etwa im Austausch anderer nicht akzeptierter Abzüge. Ich halte das jedenfalls im Termin als Hinweis (§ 139 ZPO) für legitim, wenn ich den Eindruck habe, der Vortrag beruht auf Unkenntnis (und nicht auf bewusster Zurückhaltung, etwa um den Gegner nicht zu einem Nachziehen zu veranlassen). Aber darüber kann man sicherlich streiten.

Kassel, 25.11.2005

J. Juncker